

Novaragasse 40, A-1020 Wien
☎ (0222) 26 66 04An das
Präsidium des
NationalratsParlament
1017 Wien

Schrift GESETZENTWURF	
Zl. 23	-GE/19... 23
Datum: 6. MAI 1993	
07. Mai 1993	
Verteilt	

A. Baier

Wien, am 4. Mai 1993

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundeswohnrechtsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundeswohnrechtsgesetzes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Waltraud Riegler
ObfrauMartin Weber
Schriftführer

Novaragasse 40, A-1020 Wien
☎ (0222) 26 66 04



STELLUNGNAHME

des Vereins HOMOSEXUELLE INITIATIVE (HOSI) WIEN -
1. LESBEN- UND SCHWULENVERBAND ÖSTERREICH

ZUM ENTWURF EINES BUNDESWOHNRECHTSGESETZES (BWRG) im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (JMZ 7123/64-I 7/93)

Zum vorliegenden Entwurf bringen wir folgende Ergänzungsvorschläge vor:

1) § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 3 - Abtretung des Mietrechts bzw. Mietrecht im Todesfall:

Hier ist dafür zu sorgen - entweder im Gesetzestext selbst oder in den entsprechenden Erläuterungen -, daß unter den Begriff "Lebensgefährte" auch die gleichgeschlechtliche Lebensgefährtin bzw. der gleichgeschlechtliche Lebensgefährte fällt.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

§ 39. (1) Der Hauptmieter einer Wohnung, der die Wohnung verläßt, darf seine Hauptmietrechte an der Wohnung seinem Ehegatten, seinem verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten oder Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder Geschwister abtreten, falls der Ehegatte, der verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährte oder die Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder mindestens die letzten zwei Jahre, die Geschwister mindestens die letzten fünf Jahre mit dem Hauptmieter im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Dem mehrjährigen Aufenthalt in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn der verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährte oder der Angehörige die Wohnung seinerzeit mit dem bisherigen Mieter gemeinsam bezogen hat, beim Ehegatten auch,... (weiter wie im Entwurf).

§ 42. (3) Eintrittsberechtigt nach Abs. 2 sind der Ehegatte, der verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie... (weiter wie im Entwurf).

BEGRÜNDUNG: Es ist nicht einzusehen, warum der Mietvertrag an einer gemeinsam bewohnten und eventuell auch gemeinsam adaptierten Wohnung nicht an den Lebensgefährten, ob verschieden- oder gleichgeschlechtlich, abgetreten werden können soll. Für eine Einschränkung dieses Rechts auf Ehegatten gibt es kein überzeugendes Argument.

Noch weniger ist es einzusehen, warum im Todesfall zwar der verschiedengeschlechtliche Lebensgefährte in den Hauptmietvertrag des Verstorbenen eintrittsberechtigt ist, nicht jedoch der gleichgeschlechtliche. Da das bestehende Mietrecht das Eintrittsrecht des hinterbliebenen gleichgeschlechtlichen Partners zwar nicht explizit ausschließt, die bisherige Rechtssprechung dies jedoch tut, ist im neuen BWRG dafür zu sorgen, daß dieses Recht dem gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten explizit zuerkannt wird.

Die bisherige Rechtssprechung ist in diesem Punkt unverständlich und willkürlich, da das bisherige Mietrecht (wie auch der Entwurf eines BWRG) den Lebensgefährten als eine Person definiert, die *mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in der Wohnung in einer in WIRTSCHAFTLICHER Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat* (Hervorhebung durch uns).

Nun ist zwar die Ehe im österreichischen Recht als eine Verbindung von Mann und Frau definiert, aber sowohl das bestehende Mietrecht als auch der Entwurf eines BWRG zielen in ihrer Definition des Lebensgefährten ausschließlich auf die Haushaltsgemeinschaft in wirtschaftlicher Hinsicht ab. Weder das bestehende Mietrecht noch der Entwurf eines BWRG stellt hingegen irgendwelche Forderungen an eine bestimmte Beschaffenheit der Geschlechtsorgane der in einer solchen Haushaltsgemeinschaft lebenden Lebensgefährten, ja es wird darin nicht einmal verlangt, daß sie in einer in SEXUELLER Hinsicht gleich einer Ehe gestalteten Gemeinschaft zu leben hätten. Geschlechterparität in der Lebensgemeinschaft ist daher im Sinne des Mietrechts unerheblich und kann wohl kein Kriterium für deren Definition darstellen.

Was indes die Forderung an die Eheähnlichkeit bzw. Ehegleichheit der Lebensgemeinschaft in wirtschaftlicher Hinsicht anbelangt, so kann man wohl davon ausgehen, daß dies auf die allermeisten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zutrifft, zumal ja auch in der Ehe die Möglichkeit der Gütertrennung vorgesehen ist.

Den gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten von der Abtretung des Mietrechts bzw. von der Eintrittsberechtigung in den Hauptmietvertrag des verstorbenen Partners auszuschließen stellt unserer Ansicht nach eine willkürliche und daher inakzeptable Diskriminierung von Lesben und Schwulen dar und verstößt daher gegen den durch die Verfassung garantierten Gleichheitsgrundsatz.

Soziale Härtefälle durch die AIDS-Problematik

Durch die AIDS-Krise ist dieses Problem in jüngster Zeit besonders virulent geworden. So kommt es immer öfter vor, daß der hinterbliebene Partner eines schwulen Paares, das Jahre und vielleicht Jahrzehnte eine gemeinsame Wohnung bewohnt hat, diese verlassen muß, weil der Hauptmietvertrag nur mit dem an AIDS verstorbenen Partner geschlossen war. Nimmt man realistischerweise an, daß in einer solchen Beziehung auch der überlebende Partner meist HIV-infiziert ist, stellt der Hinauswurf aus der gemeinsamen Wohnung, mit der viele Erinnerungen verbunden sind, daher nicht nur eine große emotionelle, sondern meist auch eine enorme soziale und wirtschaftliche Belastung dar, wobei diese sicherlich geeignet ist, den Verlauf der Krankheit zu beschleunigen. Es ist einfach unzumutbar für einen AIDS-Kranken, der gerade seinen Lebenspartner verloren hat und vielleicht selbst krankheitshalber schon Früh- und damit meist Mindestrentner ist, sich auf dem heutigen Wohnungsmarkt eine Bleibe zu suchen und die Strapazen einer Wohnungsadaptierung und eines Umzugs auf sich zu nehmen, was in vielen Fällen auch jenseits seiner finanziellen Möglichkeiten wäre.

Im übrigen stellt der Abbau rechtlicher und sozialer Benachteiligungen und Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften einen wichtigen Beitrag zur AIDS-Prävention dar, denn je weniger Schwierigkeiten Schwule (und Lesben) bei der Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen haben, desto stabiler werden diese sein und desto länger werden sie dauern. PolitikerInnen sollten daher nicht nur ständig AIDS-Prävention verbal-theoretisch unterstützen, sondern gemäß ihren Möglichkeiten auch konkrete und wirksame Beiträge dazu leisten. Gerade hier wäre eine große Chance, praktische Maßnahmen zur AIDS-Prävention, wozu nun einmal die Förderung stabiler Zweierbeziehungen gehört, zu setzen.

Entschließt man sich, den gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten in die oben erwähnten Paragraphen aufzunehmen, so müßte dies analogerweise natürlich auch im § 111 Abs. 1 erfolgen.

2) Kündigungsbeschränkungen nach § 64 Abs 2 Z 3:

Hier wird als Kündigungsgrund angeführt, wenn sich der Mieter gegenüber dem Vermieter oder einer im Haus wohnenden Person einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht.

Hier ist ausdrücklich der schwulendiskriminierende § 209 StGB auszunehmen, denn die Vorstellung, daß ein über 19jähriger Mieter, der einvernehmliche homosexuelle Handlungen mit einem 14- bis 18jährigen Nachbarn hat, nicht nur strafrechtlich aufgrund eines die Menschen-

rechte verhöhnenen Gesetzes verfolgt werden, sondern auch noch seine Wohnung verlieren könnte, ist wirklich in einer demokratischen Gesellschaft unerträglich.

3) Gemeinsames Wohnungseigentum von Ehegatten nach § 83 i V m §§ 84 und 85:

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind auch auf gleichgeschlechtliche (und auch verschiedenen-geschlechtliche) Lebensgefährten auszudehnen. Es besteht kein Grund, hier eine Diskriminierung aufrechtzuerhalten. Wir sind uns natürlich dessen bewußt, daß eine Verwirklichung dieser Forderung - ohne daß zugleich weitreichendere Regelungen, wie etwa die Schaffung des Rechtsinstituts der "Eingetragenen Partnerschaft" für gleichgeschlechtliche Paare, oder zumindest eine Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Erbrecht vorgenommen wird - Probleme bei der Abstimmung auf andere Gesetze mit sich bringt.



Waltraud Riegler
Obfrau



Martin Weber
Schriftführer

Wien, am 4. Mai 1993